

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postverendung K 7.—, nach Deutschland K 8.40, in das übrige Ausland K 9.— einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 20 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 36.

Sonntag, 8. September 1918.

49. Jahrg.

Rundmachungen.

Lebensmittelversorgung

Die Ausgabe von Mehl und Fett findet diese Woche in nachstehender Reihenfolge statt:

Tag		Stunde	Buchstabe
Montag Mehl und Donnerstag Fett usw.	Vor- mittag	7—8	A
		8— $\frac{1}{2}$ 11	B
		$\frac{1}{2}$ 11—11	C
		11—12	D
Donnerstag Fett usw.	Nach- mittag	2—5	E u. F
		5— $\frac{1}{2}$ 7	G
Dienstag Mehl und Freitag Fett usw.	Vor- mittag	7— $\frac{1}{2}$ 10	H
		$\frac{1}{2}$ 10—10	I
		10—11	K
		11—12	K
	Nach- mittag	2—3	L
		3—5	M
		5— $\frac{1}{2}$ 6	N u. O
		$\frac{1}{2}$ 6— $\frac{1}{2}$ 7	P u. Qu
Mittwoch Mehl und Samstag Fett usw.	Vor- mittag	7—9	R
		9—12	S
		2—3	S
	Nach- mittag	3—4	T
		4— $\frac{1}{2}$ 5	U u. V
		$\frac{1}{2}$ 5—6	W
		6— $\frac{1}{2}$ 7	Z

Die Reihenfolge ist genauestens einzuhalten
und ist das Anstellen zu vermeiden.

Zur Abgabe gelangen:

Montag, Dienstag und Mittwoch:

Gleichmehl mit Papierack 40 Dlg. 1 Rg. 170

Zur Beachtung:

Für 40 Dlg. Mehl werden Kartenabschnitte für 50 Dlg. abgenommen (10 Abschnitte). Für 1 Wecken Brot werden 16 Kartenabschnitte eingehoben.

Donnerstag, Freitag und Samstag:

per Kopf Preis Heller
Butter (8 Dlg. a. d. Fettkarte) 1 Rg. 770

Pferdefutter.

Montag und Dienstag kann in der Markthalle Hafertleie bezogen werden.

Stadtrat Dornbirn, den 6. September 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Gutscheine für Minderbemittelte.

Die Gutscheine für Minderbemittelte werden Montag, Dienstag u. Mittwoch im alten **Bezirksgerichtsgebäude** ausgegeben.

Die Reihenfolge ist dieselbe wie beim Mehlverkauf.

Stadtrat Dornbirn, am 6. September 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger m. p.

Kohlen für Minderbemittelte.

Die Ausgabe billiger Kohle für Minderbemittelte findet jeweils nach Eintreffen der Waggons statt.

Die Ausgabe der Bezugsheine wird durch Anschlag bei den städt. Mehl- und Broterkaufstellen bekannt gegeben.

Stadtrat Dornbirn, am 6. September 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger m. p.

Veröstigung außerhalb des Haushaltes.

Zur Vermeidung von Doppelverordnungen bei Veröstigung außer dem Haushalte wurde mit Stadtkammer-Verordnung vom 20. August 1918 angeordnet:

§ 1.

1. Personen, die in Gasthäusern (Pensionen, Ausstattereien, Menagen), Volks-, Kriegs- und Gemeindefestlichkeiten oder dergleichen regelmäßig die beiden Hauptmahlzeiten einnehmen, sowie Personen, die in Krankenanstalten (Sanatorien) in Verpflegung stehen, haben ihre amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Mehl, Kartoffel, Fett und Butter, ferner von Fleisch und Eiern, sofern diese Artikel in der betreffenden Gemeinde an Ausweisarten gebunden sind, in der Gastwirtschaft (Anstalt) zur Gänze abzugeben.